jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/10/17 1Ob175/03x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.2003

Norm

ZPO §28 Abs1

Rechtssatz

Ob sich ein deutscher Rechtsanwalt, der in eigenem Namen und nicht im Rahmen einer rechtsanwaltlichen Dienstleistung tätig wird, auf § 28 Abs 1 ZPO berufen kann, ist eher zu bezweifeln.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 175/03x
  Entscheidungstext OGH 17.10.2003 1 Ob 175/03x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118169

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at